



## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stepfershausen (FrieGebSa-Stepfershausen)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 09.11.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Stepfershausen in der Sitzung vom 22.06.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Stepfershausen vom 09.11.2010 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge
    - aa) der Ehegatte,
    - bb) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - cc) die Kinder,
    - dd) die Eltern,
    - ee) die Geschwister,
    - ff) die Enkelkinder,
    - gg) die Großeltern,
    - hh) der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - ii) die nicht bereits unter Buchstaben aa) bis hh) fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Gebühren**

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

#### **1. Erwerb von Nutzungsrechten**

##### 1.1. Erdgrabstätten

- |  |          |
|--|----------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 100,00 € |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren              | 200,00 € |
| c) Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren  | 400,00 € |
| d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren   | 800,00 € |
| e) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte einsteilig pro Jahr                             | 14,00 €  |
| f) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr                            | 28,00 €  |

##### 1.2 Urnengrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren                        | 125,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren              | 250,00 € |
| c) nicht belegt   |          |
| d) Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte zweisteilig pro Jahr | 9,00 €   |
| e) nicht belegt   |          |
| f) Urnengrabstätte mit Namensplatte für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren            | 300,00 € |

##### 1.3 Gemeinschaftsanlagen

- |  |          |
|--|----------|
| a) anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 150,00 € |
| b) nicht belegt  |          |

#### **2. Trauerhalle**

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| Nutzung der Trauerhalle | 10,00 € |
|-------------------------|---------|

### 3. nicht belegt

### 4. sonstige Leistungen

- |  |          |
|--|----------|
| a) Namensplatte (§ 19 FrieSa-Stepfershausen - Urnengrabstätten mit Namensplatte)   | 200,00 € |
| b) nicht belegt  |          |
| c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen | 15,00 €  |

### § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 25.11.2003 außer Kraft.

Stepfershausen, 09.11.2010

gez. Töpfer  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss-Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	In-Kraft-Treten
Original	09.11.2010	48/2010/SH	17/2010 vom 12.12.2010	-	13.12.2010